

Zuspätkommen während des Hörverstehensteils in den schriftlichen Prüfungen in den modernen Fremdsprachen (Abitur)

(11.03.2025)

Prüflinge, die verspätet zur schriftlichen Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen erscheinen, muss es aus Gründen, die den Prüfungsablauf betreffen, **grundsätzlich untersagt werden, den Klausurraum während des Prüfungsteils Hörverstehen zu betreten**, unabhängig von der Frage, ob sie selbst verschuldet oder unverschuldet verspätet ankommen. Nach Abschluss des Prüfungsteils Hörverstehen können die Prüflinge den Prüfungsraum betreten und nehmen an den folgenden Prüfungsteilen Sprachmittlung und Lesen/Schreiben teil.

Prüflinge legen die Gründe für ihr Versäumnis dem Zentralen Abiturausschuss (COE, WFF, WRT, VO) dar. Darüber, ob das Versäumnis von den Prüflingen selbst verschuldet ist oder nicht, entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (§ 23 Absatz 2 APO-GOST).

Prüflinge, die ihre **Verspätung nicht selbst verschuldet** haben, holen nur den Prüfungsteil Hörverstehen am Nachschreibetermin nach (VV 23.2.1 zu § 23 Absatz 2 APO-GOST). Die bereits erbrachten Prüfungsteile Sprachmittlung und Lesen/Schreiben werden aus dem Haupttermin gewertet.

Bei Prüflingen, die ihre **Verspätung selbst verschuldet** haben, wird der Prüfungsteil Hörverstehen mit null Punkten gewertet werden (§ 23 Absatz 3 APO-GOST).